



1.22

**Satzung für die Verleihung
des Helene Hecht-Preises und des Helene Hecht-Nachwuchspreises
der Stadt Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098) hat der Gemeinderat folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Helene Hecht-Preise**

Frauen sind im kulturellen Leben immer noch stark unterrepräsentiert und arbeiten oft unter prekären Rahmenbedingungen. Um die Gleichstellung von Frauen im Bereich Kultur zu fördern und ihre Werke sichtbarer zu machen, stiftet die Stadt Mannheim unter Vorbehalt in zweijährigem Rhythmus zwei kulturschaffenden Frauen für ihre hervorragenden kulturellen Arbeiten den Helene Hecht-Preis bzw. den Helene Hecht-Nachwuchspreis.

**§ 2
Preis, Preisgeld, Preispokal**

- (1) Der Helene Hecht-Preis ist mit 5.000 Euro dotiert.
- (2) Der Helene Hecht-Nachwuchspreis ist mit 2.000 Euro dotiert.
- (3) Der Helene Hecht-Preis und der Helene Hecht-Nachwuchspreis werden unter Vorbehalt alle zwei Jahre verliehen. Die Auslobung wird durch das Kulturamt und die Gleichstellungsbeauftragte organisiert und vollzogen.
- (4) Die Themen können sich aus allen Gebieten der Kunst und Kultur speisen.
- (5) Welcher Kulturbereich im jeweiligen Auszeichnungsjahr gefördert wird, entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte und die Kulturratsleitung der Stadt Mannheim.
- (6) Neben dem Preisgeld erhalten beide Gewinnerinnen einen Preispokal.

**§ 3
Bewerberinnen und Teilnahmebedingungen**

- (1) Für den Helene Hecht-Preis

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Bewerberinnen mindestens 28 Jahre alt sind und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben oder innerhalb der letzten drei Jahre hatten.

- (2) Für den Helene Hecht-Nachwuchspreis



Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Bewerberinnen maximal 27 Jahre alt sind und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben oder innerhalb der letzten drei Jahre hatten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Für beide Preise gilt:

- a. Ausgezeichnet werden Werke und Leistungen zeitgenössischer kulturschaffender Frauen, die aufgrund ihrer bisherigen Leistungen zur kulturellen Entwicklung der Metropolregion in hervorragender Weise beigetragen haben, bzw. das Potenzial dazu haben.
- b. Eigenbewerbungen sind ausdrücklich erwünscht.
- c. Bewerbungen können grundsätzlich von Einzelpersonen eingereicht werden. Ob auch Bewerbungen von Gruppen zugelassen werden, wird bei jeder Ausschreibung neu festgelegt.
- d. Die Bewerbungsschreiben sollten nicht mehr als drei DIN A 4 Seiten umfassen und folgende Informationen enthalten:
 - eine Beschreibung der Bewerberin (ggf. Bewerberinnen)
 - beim Helene Hecht-Preis: eine Aufstellung der bisherigen Arbeiten / Veröffentlichungen / Ausstellungen / Verkäufe etc.
 - beim Helene Hecht-Nachwuchspreis: eine Beschreibung des Werkes / Projektes etc., mit dem sich die Kandidatin bewirbt
 - Kritiken und Besprechungen der Werke (optional)
 - Empfehlungen oder Referenzschreiben (optional)
 - einen Nachweis über den Wohnsitz in der Metropolregion Rhein-Neckar innerhalb der letzten drei Jahre

§ 4

Zeitlicher Rahmen

- (1) Die Ausschreibung erfolgt per Ausschreibungsflyer und Pressemitteilung sowie in sozialen Kanälen.
- (2) Die Unterlagen müssen innerhalb der festgelegten Frist eingereicht werden.
- (3) Die Preisverleihung findet im Rahmen einer Veranstaltung bzw. eines Festaktes statt.
- (4) Das Preisgeld wird den Preisträgerinnen innerhalb von vier Wochen nach der Preisverleihung ausbezahlt.

§ 5

Jury

- (1) Über die Preisvergabe der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Jury.



(2) Die Jury wird bei jeder Kategorie jeweils neu zusammengesetzt und besteht aus einer ungeraden Zahl von fachkundigen Personen.

(3) Die Beschäftigung innerhalb der Jury erfolgt ehrenamtlich und wird monetär nicht entlohnt. Etwas anfallende Reisekosten können nach Absprache und bei Einreichung der entsprechenden Nachweise nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes übernommen werden.

§ 6 Bewertung der Arbeiten

(1) Für eine rechtmäßige, angemessene und faire Bewertung der eingereichten Arbeiten wird jeder Nominierung ein Bewertungsbogen beigelegt, nach dem sich die Entscheidungen richten.

(2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit innerhalb der Jury gefällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 07.07.2023.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 20.06.2023; Inkrafttreten am 07.07.2023 (Amtsblatt Nr. 27 v. 06.07.2023).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.